

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	13.09.2021	Vorlage 086/2021

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Bau-, Planungs- und Vergabeausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 3	27.09.2021
Sozial-, Kultur- und Jugendausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 3	27.09.2021
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 4	28.09.2021
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 3	30.09.2021

Betreff

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/029/2021 zur Fortschreibung der Haushaltskonsolidierung 2021-2029

Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
 Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
 Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- Ergebnisplan Budget/Produkt:
 Finanzplan
 einmalig laufend
 Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
 Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
 Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 einmalig laufend
 durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Bader, Katrin
Datum: 14.09.2021

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 14.09.2021

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 14.09.2021

Fachbereich: Fachbereich III

Person: Dreyer, Sophie
Datum: 14.09.2021

Sachdarstellung:

Am 31.08.2021 erhielt die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung zur Haushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 – 2029. (als Anlage beigelegt)

Aus der Verfügung zur Haushaltssatzung 2021 der Stadt Nienburg (Saale) gehen bezüglich der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes folgende Entscheidungen hervor:

- Die Beschlüsse des Stadtrates werden beanstandet.
- Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 nachzuweisen.
- Die Stadt Nienburg (Saale) hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der Haushaltssatzung 2022 konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen.

Die Entscheidung der Kommunalaufsicht, die Beschlüsse des Stadtrates Nr. SR/030/2021 und Nr. SR/029/2021 zu beanstanden, beruht auf der Gesamtbetrachtung der festgestellten Verstöße.

Verstoß gegen § 100 Abs. 3 KVG LSA

Gemäß § 100 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Demnach muss spätestens im Haushaltsjahr 2029 der Haushaltsausgleich wiederhergestellt werden. Nach dem erweiterten Finanzplanzeitraum werden jährliche Fehlbeträge prognostiziert. So können auch bis 2029 keine Jahresfehlbeträge abgebaut werden.

Verstoß gegen § 100 Abs. 5 KVG LSA

Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept ebenfalls aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA nachzukommen. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nach § 110 Abs. 2 KVG LSA ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan. Gemäß § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird der Höchstbetrag des Liquiditätskredites auf 15.234.800 EUR festgesetzt. Die Inanspruchnahme der Liquiditätskredite beträgt 114,80 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind weiterhin Fehlbeträge prognostiziert, sodass mittelfristig von einer Überschreitung der Genehmigungsgrenze auszugehen ist.

Weiterhin sind Verstöße gegen § 98 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Ziffer 1 KVG LSA und § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) festgestellt wurden. Die Verstöße sind in der Verfügung der Kommunalaufsicht und in der Beschlussvorlage „Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/030/2021 zur Haushaltssatzung 2021 nebst Anlagen“ beschrieben.

Die Kommunalaufsicht stellt in der Verfügung fest, dass bereits in der Vergangenheit seitens der Stadt geschaffene Konsolidierungsmaßnahmen positive Auswirkungen auf die Haushaltssituation der Stadt Nienburg (Saale) haben. Dennoch besteht, wenn auch eingeschränktes, weiteres Konsolidierungspotenzial. So erschienen im Haushaltskennzahlensystem ermittelte Zuschussbedarfe von verschiedenen Bereichen zu hoch. Außerdem sollte die Stadt Nienburg (Saale) die kostendeckende Erhebung von Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Beiträgen prüfen.

Weiterhin wird von der Stadt Nienburg (Saale) erwartet, die Realsteuerhebesätze an den geltenden Landesdurchschnitt anzugleichen oder höher anzupassen, wenn durch keine anderen Maßnahmen vergleichbares Konsolidierungspotenzial erzielt werden kann.

Durch die Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse Nr. SR/029/2021 und Nr. SR/030/2021 sowie die Versagung der oben genannten Genehmigungen, ist der Beschlüsse über das Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029 aufzuheben.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/029/2021 zum Haushaltskonsolidierungskonzept 2021-2029.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis
--

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 30.09.2021	TOP: Ö 3
--	------------------------	----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]